



Die arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM)

Übergangsphase ins neue AVIG

I. Aussteuerung während einer AMM

1. Grundsatz

Eine bereits begonnene AMM kann zu Ende geführt werden, selbst wenn der Taggeld-Anspruch (ALE) ausgeschöpft ist; dies sofern die Kosten dieser Massnahme bereits bezahlt worden sind (individuelles Verfahren) oder im Rahmen einer kollektiven AMM abgerechnet werden (kollektives Verfahren). Es darf jedoch keine neue Massnahme oder eine Ergänzung zu einer bereits begonnenen Massnahme bewilligt werden.

2. Konsequenzen

Im Fall einer weiteren Teilnahme an der AMM nach der Aussteuerung erhält die betreffende Person keine ALE mehr. Hingegen können ihr die Reise- und/oder Verpflegungskosten vergütet werden. Die Teilnahme an einer Massnahme nach Ausschöpfung der ALE kann nur freiwillig sein, und es ist die Aufgabe der kantonalen Amtsstelle, die Versicherten entsprechend zu informieren

3. Besondere Fälle

3.1. Beschäftigungsmassnahmen:

Programme zur vorübergehenden Beschäftigung:

Das Fortsetzen der Teilnahme an Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung (PVB) nach Beendigung des ALE-Anspruchs führt zum Problem der unentgeltlichen Arbeit. Um Missbräuche zu verhindern, ist in diesem Fall mit einem zahlenden Dritten, z.B. der Sozialhilfe, eine angemessene Entschädigung ausserhalb des AVIG zu vereinbaren. Gemäss dem neuen Artikel 23 Abs. 3bis AVIG ist der Verdienst, der aus einer solchen Massnahme resultiert, ab 1. April 2011 nicht mehr bei der ALV versichert. Er unterliegt aber dennoch der ALV-Beitragspflicht.

Berufspraktika:

Die Teilnahme an einem Berufspraktikum ist nach der Aussteuerung nicht mehr möglich. Dies, weil der Einsatzbetrieb mindestens 25 % (im Minimum 500 CHF) des Taggeldes übernehmen muss und diese Bestimmung nicht mehr anwendbar ist, wenn die Person

ausgesteuert ist. Die beteiligten Parteien können jedoch vorsehen, dass der Praktikumsvertrag auch ausserhalb des AVIG fortgeführt wird, da der betreffenden Person die Vertragsfreiheit zusteht.

Motivationssemester (SEMO):

Grundsätzlich sollte keine versicherte Person während eines SEMO ausgesteuert werden, weil für diese Massnahmeart besondere Übergangsbestimmungen gelten, welche verhindern, dass sich ihr Leistungsanspruch gegenüber der ALV erschöpft. Die Frage kann sich dennoch in Einzelfällen stellen, namentlich bei Jugendlichen, die ihre Wartezeit von 120 Tagen getilgt und dann während ihrer Teilnahme am SEMO über 90 Taggelder bezogen haben.

Wir empfehlen in diesen Fällen die Weiterführung der Massnahme unter der Bedingung, dass der monatliche Unterstützungsbeitrag von 450 CHF über einen Dritten ausbezahlt wird. Dies kann beispielsweise der Organisator der Massnahme sein, sofern seine Einnahmen dies erlauben. Kann der Beitrag nicht bezahlt werden, muss die Massnahme abgebrochen werden.

3.2. Spezielle Massnahmen

Mit Ausnahme der Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit (FSE), können alle speziellen Massnahmen, also die **Einarbeitungszuschüsse (EAZ)**, die **Ausbildungszuschüsse (AZ)** sowie die **Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge (PEWO)**, weiterhin bis zum Ende der Rahmenfrist gewährt werden (verlängerte Rahmenfrist für AZ). Dies gilt unabhängig davon, ob die versicherte Person bei Beginn der Massnahme noch Taggeldanspruch hat oder nicht. Dieses Vorgehen ist nicht neu, es bestand bereits vor der AVIG-Revision im Jahre 2003.

Über 50-jährige Personen, welche am 31. März 2011 noch EAZ beziehen (6 Monate), können eine Verlängerung der EAZ für weitere 6 Monate beantragen. Die zuständige Amtsstelle prüft, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung erfüllt sind und erlässt einen Entscheid.

Für Versicherte, deren Arbeitsvertrag vor dem 1. April 2011 begonnen hat, gilt während der gesamten Dauer der bewilligten Massnahme das alte Recht, für Versicherte mit einem Arbeitsvertrag ab 1. April 2011 hingegen das neue Recht.

Die Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit (FSE) kann nicht ausserhalb des Taggeldanspruchs gewährt werden, weil der Sinn der Massnahme darin besteht, während der Planungsphase des Projekts Taggelder zu leisten.

4. Unfallversicherung

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist dem Thema Versicherungsschutz von Berufs- und Nichtberufsunfall zu widmen, da die SUVA-Deckung am 30. Tag nach der Aussteuerung erlischt. Die Versicherungsdeckung kann aber vom Versicherten durch eine Abredeversicherung mit der SUVA für maximal 6 aufeinanderfolgende Monate verlängert werden.

Diese Abredeversicherung deckt allerdings nur das Nichtberufsunfallrisiko. Daher muss die kantonale Amtsstelle unbedingt sicherstellen, dass die betreffenden Personen während der weiteren Teilnahme an einer Massnahme über eine Unfallversicherung verfügen, falls sie ausgesteuert sein sollten.

Es besteht die Möglichkeit, dass der AMM-Organisator für dieses Risiko eine Kollektivversicherung abschliesst und die Prämien unter den Projektkosten abrechnet. Damit unterliegen sie dem kantonalen Plafond.

5. Versicherte über 50 Jahren

Gemäss Art. 59 Abs. 3bis AVIG können über 50-jährige Versicherte bis zum Ende ihrer Rahmenfrist an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen. Für diese Teilnehmerkategorie gelten die obenerwähnten Regeln in gleicher Weise.

6. Personen ohne ALE-Anspruch – Art. 59d AVIG

Personen, welche gestützt auf Art. 59d AVIG an einer AMM teilnehmen, sind, mit Ausnahme von Punkt 4, von den oben erwähnten Bestimmungen nicht betroffen, da die Teilnahme an einer AMM durch die zuständige Amtsstelle geprüft wurde und mit den fehlenden Taggeldzahlungen vereinbar ist.

Wir erinnern daran, dass gemäss Art. 82 des neuen AVIG die Versicherten mit abgelaufener Leistungsrahmenfrist während 2 Jahren an keiner AMM gestützt auf Art. 59d AVIG teilnehmen können.

II. Befristete Stellen für Sozialhilfeempfänger in den öffentlichen Verwaltungen: Anwendung von Art. 23 Abs. 3bis AVIG

Tätigkeiten, welche ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) finanziert werden und für Sozialhilfeempfänger reserviert sind, gelten als arbeitsmarktliche Massnahmen.

Der in einer solchen Massnahme erzielte Verdienst fällt in den Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 3bis AVIG und ist somit ab 1. April 2011 nicht mehr versichert; dies unabhängig davon, ob auf dem Lohn ALV-Beiträge entrichtet werden müssen oder nicht. Mit Art. 23 Abs. 3bis AVIG wird sichergestellt, dass nur eine ordentliche Erwerbsarbeit einen ALE-Anspruch generiert, nicht jedoch die Tätigkeit in einer arbeitsmarktlichen Massnahme.

Folglich führt die ab 1. April 2011 aus einer solchen Massnahme resultierende Beitragszeit nicht mehr zu einem (neuen) ALE-Anspruch.